

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 7. Oktober 1976

159. Stück

- 534.** Verordnung: Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Wäscher und Wäschebügler
- 535.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 45 Pulkautal Straße im Bereich der Gemeinden Hadres, Seefeld-Kadolz, Mailberg und Großharras
- 536.** Verordnung: Tannenchristbaumverordnung
- 537.** Verordnung: Festsetzung von Wahltagen zur Neuwahl einzelner Organe von Hochschüler-schaften
- 538.** Verordnung: Zivilluftfahrt-Statistikverordnung
- 539.** Verordnung: Schulfreierklärung von Tagen im Jänner 1977

**534.** Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. September 1976 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Wäscher und Wäschebügler

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und des § 103 Abs. 1 lit. c der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Wäscher und Wäschebügler (§ 103 Abs. 1 lit. c Z. 24 GewO 1973) ist durch Zeugnisse über eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit in diesem Gewerbe nachzuweisen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. November 1976 in Kraft.

Staribacher

**535.** Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. September 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 45 Pulkautal Straße im Bereich der Gemeinden Hadres, Seefeld-Kadolz, Mailberg und Großharras

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 45 Pulkautal Straße wird im Bereich der Gemeinden Hadres, Seefeld-Kadolz, Mailberg und Großharras wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 43,620, folgt bis etwa km 44,4 der bestehenden Trasse, diese leicht korrigierend, und

erreicht in nahezu geradliniger Fortsetzung die Grenze der Katastralgemeinden Großkadolz und Mailberg. Im weiteren folgt die neu herzustellende Straßentrasse im wesentlichen derselben, erreicht bei etwa km 46,0 wieder die alte Trasse und folgt hierauf dieser bis km 46,400.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Hadres, Seefeld-Kadolz, Mailberg und Großharras aufliegenden Planunterlagen (Planzeichen B 45/61-74; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

**536.** Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 23. September 1976 über Form, Beschriftung und Befestigung von Plomben an Tannenchristbäumen (Tannenchristbaumverordnung)

**536.** Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 23. September 1976 über Form, Beschriftung und Befestigung von Plomben an Tannenchristbäumen (Tannenchristbaumverordnung)

Auf Grund des § 83 Abs. 7 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

§ 1. Zur Kennzeichnung eines Tannenchristbaumes ist eine Plombe zu verwenden, die so angefertigt sein muß, daß sie nach einmaliger Verwendung unbrauchbar ist.

§ 2. Die Plombe ist so zu gestalten, daß sich daraus das Jahr ihrer Ausfolgung und der Gewinnungsort des Tannenchristbaumes ableiten läßt. Für aus dem Ausland eingeführte Tannenchristbäume genügt eine Gestaltung, aus der entnom-

men werden kann, daß es sich um im Ausland gewonnene Tannenchristbäume handelt. Unter der Voraussetzung der leichten Erkennbarkeit sind Abkürzungen zulässig.

§ 3. Die Plombe ist im oberen Drittel des Baumes an dessen Stamm so anzubringen, daß sie nicht ohne Beschädigung entfernt werden kann.

§ 4. Zur Kennzeichnung von Tannenchristbäumen dürfen nur Plomben verwendet werden, die von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Anforderung ausgefolgt worden sind.

§ 5. Die Plombe darf nur in dem Jahr, in dem sie dem Verfügungsberechtigten ausgefolgt worden ist, verwendet werden.

§ 6. Die nochmalige Verwendung einer bereits einmal zur Kennzeichnung eines Tannenchristbaumes verwendeten Plombe ist nicht zulässig.

§ 7. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der § 8 der Forstverordnung, BGBl. Nr. 32/1963, außer Kraft.

Weihls

### **537. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 23. September 1976 über die Festsetzung von Wahltagen zur Neuwahl einzelner Organe von Hochschülerschaften**

Auf Grund des § 15 Abs. 4, 9 und 11 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 146/1975 wird verordnet:

Als Wahltage für die Neuwahlen der Studienrichtungsvertretung Wirtschaftspädagogik der Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien und der Studienrichtungsvertretung Instrumental- und Gesangslehrerbildung der Hochschülerschaft an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien werden der 17. und 18. November 1976 bestimmt.

Firnberg

### **538. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 23. September 1976, mit der statistische Erhebungen über Stand und Leistungen der Zivilluftfahrt angeordnet werden (Zivilluftfahrt-Statistikverordnung)**

Auf Grund des Zivilluftfahrt-Statistikgesetzes, BGBl. Nr. 61/1972, wird verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat Erhebungen über die Verkehrs- und Transportleistungen des Fluglinien- und Bedarfsverkehrs sowie der Allgemeinen Luftfahrt vorzunehmen.

§ 2. Die Erhebungen der Verkehrs- und Transportleistungen des Fluglinienverkehrs sowie des Bedarfsverkehrs mit Luftfahrzeugen ab 5 700 kp höchstzulässigem Abfluggewicht sind für jeden Flug (§ 3 Abs. 1), die Erhebungen über die Verkehrs- und Transportleistungen des sonstigen Bedarfsverkehrs sowie die Erhebungen im Bereiche der Allgemeinen Luftfahrt sind monatlich (§ 3 Abs. 2) und jährlich (§ 3 Abs. 3) durchzuführen.

§ 3. (1) Bei den Erhebungen über die Verkehrs- und Transportleistungen des Fluglinienverkehrs sowie des Bedarfsverkehrs mit Luftfahrzeugen ab 5 700 kp höchstzulässigem Abfluggewicht sind zu erfragen:

- a) die für die statistische Zuordnung des Fluges notwendigen Merkmale, wie Flugnummer, Streckenführung, Art des Fluges, Luftfahrzeugtype, Blockzeit sowie Hoheits- und Eintragungszeichen;
- b) die angebotene Sitzplatz- und Nutzlastkapazität;
- c) die Zahl der ankommenden und abgehenden Fluggäste, der Transitfluggäste sowie der Transferfluggäste;
- d) das Strecken- und Endziel der Fluggäste;
- e) die Menge der ankommenden und abgehenden Luftfracht sowie der Transitluftfracht;
- f) die Warenart der ankommenden und abgehenden Luftfracht;
- g) Einladeflughafen sowie Strecken- und Endzielflughafen der Luftfracht;
- h) die Menge der ankommenden und abgehenden Luftpost sowie der Transitluftpost.

(2) Bei den monatlichen Erhebungen der Verkehrsleistungen des sonstigen Bedarfsverkehrs sowie der Allgemeinen Luftfahrt sind zu erfragen:

- a) Art der Flüge;
- b) Zahl der Bewegungen, gegliedert nach Antriebsart;
- c) Zahl der Bewegungen bei grenzüberschreitenden Flügen;
- d) Zahl der Abflüge im Segelflug, gegliedert nach Startarten.

(3) Bei den jährlichen Erhebungen der Verkehrsleistungen der Allgemeinen Luftfahrt sind zu erfragen:

- a) das Kennzeichen, die Luftfahrzeugtype und das Baujahr;
- b) die Zahl der Flugstunden sowie die Zahl der Flugstunden im Ausland;
- c) die Zahl der durchgeführten Landungen sowie die Zahl der Landungen im Ausland;
- d) die Art und der Zweck der durchgeführten Flüge.

§ 4. Auskunftspflichtig sind:

- a) bei Erhebungen gemäß § 3 Abs. 1 alle ausländischen Luftbeförderungsunternehmen, denen Verkehrsrechte eingeräumt worden sind, sowie alle inländischen Luftbeförderungsunternehmen;
- b) bei Erhebungen gemäß § 3 Abs. 2 alle Zivilflugplatzhalter;
- c) bei Erhebungen gemäß § 3 Abs. 3 alle Halter von im Zeitpunkt der Erhebungen im Luftfahrzeugregister eingetragenen Zivilluftfahrzeugen; für Zivilluftfahrzeuge, die innerhalb des Berichtszeitraumes im Luftfahrzeugregister eingetragen waren, im Zeitpunkt der Erhebung jedoch nicht mehr eingetragen sind, sind die zuletzt im Luftfahrzeugregister eingetragen gewesenen Luftfahrzeughalter zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 5. Die Erhebungen sind mittels Formblätter durchzuführen, die das Österreichische Statistische Zentralamt aufzulegen und den Auskunftspflichtigen zu übermitteln hat.

§ 6. (1) Die Formblätter für die Erhebungen gemäß § 3 Abs. 1 (Flugberichte) sind von den Luftbeförderungsunternehmen für jeden Flug auszufüllen und unter Beifügung einer Kopie der Luftfrachtmanifeste spätestens am nächsten dem Start oder der Landung folgenden Werktag bei einer von der jeweiligen Flughafenbetriebsgesellschaft zu bezeichnenden Stelle abzugeben.

(2) Die Flughafenbetriebsgesellschaften haben als Anmeldestellen im Sinne der Bestimmungen des § 7 des Zivilluftfahrt-Statistikgesetzes die ausgefüllten Flugberichte mit den dazugehörigen Luftfrachtmanifesten entgegenzunehmen, auf Vollständigkeit der Ausfüllung zu prüfen und innerhalb der festgelegten Frist dem Österreichischen Statistischen Zentralamt einzusenden.

(3) Die Flughafenbetriebsgesellschaften bzw. die Luftbeförderungsunternehmen haben die Mög-

lichkeit, an Stelle der Flugberichte bzw. Luftfrachtmanifeste die geforderten Daten mittels Datenträger zu übermitteln.

§ 7. (1) Die Formblätter der Erhebungen gemäß § 3 Abs. 2 sind vom Auskunftspflichtigen jeweils bis zum 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an das Österreichische Statistische Zentralamt einzusenden.

(2) Die Formblätter der Erhebungen gemäß § 3 Abs. 3 sind vom Auskunftspflichtigen einmal jährlich innerhalb der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt festgesetzten Fristen unmittelbar an dieses einzusenden.

(3) Der für die Erhebungen gemäß § 3 Abs. 3 maßgebliche Stichtag ist jeweils der 1. Jänner.

§ 8. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Zivilluftfahrt-Verkehrsstatistikverordnung, BGBl. Nr. 71/1972, außer Kraft.

Lanc

### **539. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. September 1976, mit welcher Tage im Jänner 1977 schulfrei erklärt werden**

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 468/1974 wird verordnet:

§ 1. Für die mittleren und höheren Schulen, ausgenommen die Zentrallehranstalten, wird der 7. Jänner 1977 schulfrei erklärt, soweit dieser Tag nicht bereits als Anreisetag auf Grund § 2 Abs. 4 lit. b des Schulzeitgesetzes schulfrei ist.

§ 2. Für die Zentrallehranstalten und die den Pädagogischen Akademien eingegliederten Übungsschulen wird der 7. und 8. Jänner 1977 schulfrei erklärt, soweit diese Tage nicht bereits auf Grund des § 2 Abs. 4 lit. b und c schulfrei sind.

Sinowatz



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.